Betriebssatzung

des Rhein-Lahn-Kreises

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

vom

08. Dezember 2014

Der Kreistag hat auf der Grundlage

von § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) vom 14. Dez. 1973 (GVBI. S. 451), in der Fassung vom 31. Jan. 1994 (GVBI. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2014 (GVBI. S. 72)

der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05. Okt. 1999 (GVBl. S. 373)

am 08. Dezember 2014 nachfolgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Rhein-Lahn-Kreises wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Rhein-Lahn-Kreis Abfallwirtschaft".

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 200.000,00 Euro (€).

§ 4 Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Landkreisordnung und die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können. Das sind insbesondere

- 1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- 2. die Feststellung des Jahresabschlusses, sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes
- 3. die Bestellung der Abschlussprüfer
- 4. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleiter,
- 5. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Landeskreises erheblich belasten,
- 6. die Rückzahlung von Eigenkapital,
- 7. die Satzungen.

§ 5 Werksausschuss

- (1) Die Anzahl der Mitglieder des Werksausschusses bestimmt der Kreistag durch Beschluss. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Werksausschusses soll Mitglied des Kreistages sein. Die Mitglieder des Werksausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen. Den Mitgliedern des Werksausschusses treten BeschäftigtenvertrerInnen mit beratender Stimme hinzu, die auf Vorschlag des Personalrats vom Kreistag gewählt werden. Die Anzahl der BeschäftigtenverterInnen richtet sich nach den Vorgaben des § 90 Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG).
- (2) Der Werksausschuss hat die Beschlüsse, für die der Kreistag zuständig ist, vorzubereiten.
- (3) Der Werksausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Kreistages über
 - 1. die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung des Eigenbetriebes,
 - 2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, soweit diese im Einzelfall 15 % (Mehraufwand), oder 100.000,00 € des im Vermögensplan für das Vorhaben vorgesehenen Betrages überschreiten,

- 3. den Abschluss von Verträgen, soweit nicht der Kreistag oder die Werkleitung zuständig ist,
- 4. die Zustimmung zur Ernennung der Beamten für das 4. Einstiegsamt und für das 3. Einstiegsamt sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen ihren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der vergleichbaren Angestellten sowie zur Kündigung gegen deren Willen sowie zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns,
- 5. die Stundung und unbefristete Niederschlagung von Zahlungsverpflichtungen und den Erlass von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören.
- (4) Die Einleitung und Fortführung von Rechtsstreitigkeiten (insbesondere Gerichtsverfahren) und den Abschluss von Vergleichen, wenn diese einen Streitwert von 100.000,00 € übersteigen.

§ 6 Landrat

- (1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Landrat soll der Werkleitung Einzelanweisungen nur erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange des Kreises, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.
- (3) Der Landrat hat vor Eilentscheidungen nach § 42 LKO, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

§ 7 Werkleitung

- (1) Der Landrat bestellt mit Zustimmung des Kreistages zur Leitung des Eigenbetriebes die Werkleitung. Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern. Soweit unter den Mitgliedern der Werkleitung Stimmengleichheit besteht, entscheidet der Werkleiter, dessen Geschäftsbereich betroffen ist. Der Landrat bestimmt mit Zustimmung des Werksausschusses die Geschäftsbereiche innerhalb der Werkleitung.
- (2) Die Werkleiter des Abfallwirtschaftsbetriebes führen die Bezeichnung "kaufmännischer Werkleiter" und "technischer Werkleiter".
- (3) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse des Kreistages, des Werksausschusses und der gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung ergangenen Weisungen des Landrates, in eigener Verantwortung. Ihr obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören insbesondere

- 1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
- 2. der Einsatz des Personals,
- 3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
- 4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
- 5. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
- 6. die Erstellung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO, spätestens zum 30. September eines Wirtschaftsjahres,
- 7. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 100.000,00 € nicht übersteigt,
- 8. die Stundung von Forderungen bis zu 10.000,00 €,
- 9. die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zu 5.000,00 €,
- 10. die befristete Niederschlagung von Forderungen bis zu 10.000,00 €,
- 11. der Erlass von Forderungen bis zu 5.000,00 €.
- (4) Jeder Werkleiter ist Vorgesetzter aller Bediensteten, die beim Eigenbetrieb beschäftigt sind.
- (5) Die Werkleitung ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und dem Landrat und dem Werksausschuss den Zwischenbericht nach § 21 EigAnVO über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Vermögensplans, spätestens zum 30. September schriftlich vorzulegen. Sie hat ferner dem Landrat den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Selbstkostenrechnung vorzulegen und ihm die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Die Mitglieder der Werkleitung haben an den Beratungen des Werksausschusses teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.
- (7) Aus dem Kreis der Bediensteten des Eigenbetriebes werden vom Landrat mit Zustimmung des Werksauschusses im Benehmen mit der Werkleitung für deren Mitglieder stellvertretende Mitglieder (Vertreter im Verhinderungsfall) bestellt. Sie vertreten die Werkleiter in ihrem jeweiligen Arbeitsgebiet.

§ 8 Bedienstete des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Eigenbetriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Kreistag bedarf. Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan des Kreises aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes nachrichtlich ausgewiesen.
- (2) Dem Landrat obliegen als Dienstvorgesetztem nach Anhörung der Werkleitung alle Entscheidungen der Ernennung, Einstellung, Höherstufung, Eingruppierung, Entlassung und Kündigung der Bediensteten des Eigenbetriebes im Rahmen der Stellenübersicht. Dabei ist in den Fällen des § 5 Abs. 3 Ziff. 4 dieser Satzung die Zustimmung des Werksausschusses einzuholen. Der Landrat kann seine Befugnisse als Dienstvorgesetzter mit Ausnahme derjenigen, für die er der Zustimmung des Kreistages oder des Werksausschusses bedarf, ganz oder teilweise auf die Werkleitung übertragen.
- (3) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 9 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb als wirtschaftliches Unternehmen des Kreises im Rechtsverkehr gemeinschaftlich.
- (2) Die Werkleiter unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Weitere mit der Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragte Bedienstete unterzeichnen mit dem Zusatz "Im Auftrag".
- (3) Die für den Eigenbetrieb Vertretungsberechtigten und der Kreis der Beauftragten werden vom Landrat öffentlich bekanntgemacht.

§ 10 Wirtschaftsplan

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes ist von der Werkleitung rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Landrat dem Werksausschuss vorzulegen.

§ 11 Kassenführung

Für den Eigenbetrieb ist gemäß § 12 Abs. 1 EigAnVO eine Sonderkasse einzurichten.

§ 12 Jahresabschluss

Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht, innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Landrat dem Werksausschuss vorzulegen. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden.

§ 13 Leistungsaustausch zwischen Eigenbetrieb und Kreis

Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen des Kreises an den Eigenbetrieb sowie Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes an andere Unternehmen und Verwaltungszweige des Kreises sind gemäß § 57 LKO, § 90 Abs. 2 GemO und § 12 Abs. 2 EigAnVO abzurechnen. Erforderliche Vereinbarungen sind zu treffen.

§ 14 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 15 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01. Jan. 2015 in Kraft, gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 11. Dez. 2013 außer Kraft.

Bad Ems, den 08. Dezember 2014

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises

gez.

(Frank Puchtler)